

4) Die Censurgesetzgebung des Deutschen Bundes verlangt unbedingt die Benennung der Verlagsfirma in den deutschen Bundesstaaten, oder die Angabe des Selbstverlags seitens des Autors, oder die Benennung des mit der Austheilung der Schrift beauftragten Commissionsaires.

Von der Benennung der Druckerfirma ist hierbei aber gar nicht die Rede. Dennoch hat die Preussische Censur-Verwaltung bisher oft bei mißliebigen Schriften das preussische Territorialgesetz für Preussischen Verlag zum Vehikel genommen, um Schriften aus den Deutschen Bundesstaaten zu verbieten und sie auch wohl vernichten zu lassen, wenn darauf die Druckerfirma fehlte. Allein dem Vernehmen nach hat die Abtheilung für Censur und Polizei im Ministerium des Innern die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens selbst erkannt, und bestimmt, daß die Druckerfirma auf dem nichtpreussischen Verlage des deutschen Bundes nicht mehr gefordert werden dürfe. Hiermit ist ebenso eine große Inconsequenz bei der Behandlung der deutschen Druckfachen als ein schwerer Stein des Anstoßes hinweggeräumt worden. Ebenso zu wünschen als zu erwarten wäre nur, daß diese erst ganz kürzlich ergangene Bestimmung, zur Beruhigung des betr. Buchhandels, auch veröffentlicht würde!

5) Die Polizei-Behörden sind im Preussischen die betreffenden Organe zur Benachrichtigung der Buchhändler bei allen Beschlagnahmen, Verböten, oder Debitsherstellungen von Schriften. Die Censur selbst ist als eine bisher gesetzliche, polizeiliche Anstalt eingeführt und betrachtet worden, daher auch die Abtheilung für Polizei im Ministerium des Innern mit ihrer Verwaltung beliehen ist. Ja, man ist in dieser Beziehung so weit gegangen, sogar die ganze positive Entwicklung der gouvernementalen (sogenannten „guten“) Presse dieser Polizei-Verwaltung zu überweisen, was freilich an dem Fehlschlagen der davon gehegten Erwartungen seinen guten Antheil gehabt haben mag. Die Ober-Präsidenten sind als höchste Polizei-Beamten in den Provinzen mit der Ausführung der provincialen Censur und ihrer Vorschriften beauftragt, die sämmtlichen Strafen sind im Gesetz als polizeiliche Strafen aufgeführt, und aus allen diesen Gründen werden die Ortspolizei-Behörden von den Ober-Präsidenten ganz richtig als die eigentlichen Organe zur amtlichen Vermittelung in Censur-Sachen zwischen ihnen und den Buchhändlern oder Buchdruckern verwendet. Deshalb ist nach den bisher legalen Gesichtspunkten kein anderer Weg da als die polizeiliche Notificirung, um den preussischen Buchhändlern die Bücherverbote bekannt zu machen.

Den Weg öffentlicher Bekanntmachung hierbei, z. B. durch die Amtsblätter, hat man schon lange verlassen; denn die höchste Behörde scheint zu befürchten, daß gerade dadurch das große, lesende Publikum auf pikante Schriften erst recht aufmerksam gemacht werden dürfte, so wie vielleicht die Zahl der Beschlagnahmen von Schriften zu Zeiten auffällig werden möchte. Der päpstliche Stuhl macht den Index verbotener Bücher öffentlich bekannt; wir sind noch nicht bis zur öffentlichen Eingeständlichkeit des amtlichen Verfahrens gelangt, wovon das päpstliche Regiment längst das männliche Beispiel gegeben hat. — Aus diesem Grunde stecken die Beschlagnahmen und Verböte von Schriften bei uns in einzelnen, von einander getrennten Verfügungen in den Akten — kein Ober-Präsident, kein Verwaltungsbeamter, kein Censor besitzt davon eine vollständige zusammenhängende Uebersicht; in Nothfällen und bei einiger Erinnerung schlägt man in langen Akten-Reihen nach, findet eine Bestimmung oder findet sie nicht, und ist größtentheils unsicher! — Allerdings scheint mir dies, ganz abgesehen von der materiellen Mißlichkeit der Beschlagnahme von Schriften und ihrem zweifelhaften Erfolge, eine ganz bedeutende formale Mangelhaftigkeit in der betreffenden Verwaltung zu sein.

Dennoch möchte ich keinem preuss. Sortimentshändler rathen, verbotene Schriften zu verkaufen, deren Beschlagnahme vor der Zeit seines Etablissements erfolgt ist. Denn obwohl die Beamten selbst

die ganze Liste aller bei uns verbotenen Schriften nicht kennen, so giebt es doch kein Gesetz, welches den Buchhändler gegen die üblen Folgen seiner Unkenntniß schützen könnte, er hat in der Praxis vielmehr immer Bestrafung bei dergleichen Fällen zu gewärtigen. Daher bleibt ihm wohl nichts übrig, als sich beim Etablissement die einzelnen Verböte von guten Freunden Behufs der Abschrift zu leihen. Willigerweise sollte ihm zwar die Ortspolizeibehörde diese Listen, schon gesammelt und gedruckt, bei seinem Etablissement übergeben! — Aber es geschieht nicht!!!

Sanke.

Das Aufleben der Facturen

ist schon so vielfach gerügt worden und dennoch gehen mehrere Verlagshandlungen von dieser üblen Gewohnheit nicht ab.

Möchten doch endlich die betreffenden Handlungen (z. B. die Exped. der Illustrierten Zeitung) ihrem Geschäftspersonal das Aufbinden aller Facturen zur Pflicht machen!

Todesfall.

Am 1. October Abends $\frac{1}{2}$ nach 9 Uhr starb zu Erlangen der Besitzer der Buchhandlung Palm & Enke: Herr Ernst Enke, in einem Alter von 64 Jahren und 4 Monaten nach 28stündigem Leiden an einem Schlagflusse.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhards.)

Französische Literatur.

- ALMANACH de France, publié par la Société nationale. (Année 1847.) In-16. Paris, Mlle. Desrez. 50 c.
- ARTAUD DE MONTOR, CHEV. DE, Considérations sur Jérusalem et le tombeau de Jésus-Christ, suivies d'informations sur les frères mineurs et l'ordre des chevaliers du Saint-Sépulcre. In-8. Paris, Leclère. 2 fr.
- BOUDIN, J. CH. M., Etudes de géographie médicale, notamment sur la question de l'antagonisme pathologique. In-8. Paris, Baillière.
- COLLOMBET, F. Z., Histoire critique et générale de la suppression des jésuites au dix-huitième siècle. 2 vols. In-8. Lyon et Paris, Périsse. 12 fr.
- DICTIONNAIRE provençal-français, ou Dictionnaire de la langue d'Oc ancienne et moderne, suivi d'un vocabulaire français-provençal, contenant, etc.; par S. J. Honorat. T. I (A—D). In-4. Digne, Repos. 15 fr.
- DINIZ, Cancioneiro d'Elrei D. Diniz, pela primeira vez impresso sobre o manuscrito da Vaticana, com algumas notas illustrativas, e uma prefacao historico-litteraria pelo dr. Caetano Lopez de Moura. In-8. Paris, Aillaud.
- GARNIER, Jos., Richard Cobden, les ligueurs et la ligue; précis de l'histoire de la dernière révolution économique et financière en Angleterre. In-16. Paris, Guillaumin. 75 c.
- HEURTELoup, Baron, Trois épisodes pour servir à l'histoire de la lithotripsie, vulgairement appelée lithotritie, ou Défense obligée contre trois injustes attaques. In-8. Paris, Labbé.
- HISTOIRE des guerres civiles de France, depuis les tems mérovingiens jusqu'à nos jours; par MM. Laponneraye et Hippolyte Lucas. Livr. 1 à 5. In-8. Paris, 1, rue de Sorbonne. Chaque livr. 40 c. L'ouvrage aura 2 volumes illustrés de 12 gravures. Ils seront publiés en 40 à 42 livr.
- QUELQUES Mots sur les derniers événemens de Pologne; par un Slave impartial. In-8. Paris, Renouard.
- SPIERS, A., Manuel des termes du commerce anglais et français, ou Recueil de termes et de formules du commerce en général, d'assurance, de banque, etc. In-16. Paris, Baudry. 3 fr 50 c.
- PREMIER TRAITÉ désopilatif. Nouvelle complainte du juif errant qui s'est arrêté à Paris en 184. sous le nom de Rothschild. Traduite de l'hébreu par un actionnaire du chemin de fer du nord, non moins ruiné que lettré, etc. In-8. Paris, Bry & Willermy. 5 fr.
- VACHEROT, E., Histoire critique de l'école d'Alexandrie. T. I II. In-8. Paris, Ladrangé. 15 fr.